

Vorlage Nr. I/62/2017
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Landeseinheitliche Regelung für Nebeneinkünfte aus Tätigkeiten in Aufsichtsgremien

A Problem

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 23.09.2015 (Vorlage Nr. I/202/2015; Protokoll Nr. 720) im Zusammenhang mit der Ablieferungspflicht von Nebeneinkünften aus Tätigkeiten in Aufsichtsgremien beschlossen:

„Um in Bezug auf die Ablieferungspflicht von Nebeneinkünften einen Gleichklang mit den Mitgliedern des Senats herbeizuführen, beschließt der Magistrat, seine am 12.05.2010 beschlossene Ausnahmeregelung mit Wirkung zum 31.12.2015 aufzuheben.“

Für das Jahr 2016 liegen dem Dezernat I nunmehr die entsprechenden Erklärungen und Unterlagen derjenigen Personen vor, die dieser Ablieferungspflicht unterworfen sind. Dabei hat sich gezeigt, dass die nach § 6a Abs. 2 Bremische Nebentätigkeitsverordnung vorgesehene Absetzung von im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit nachweislich entstandenen Aufwendungen (Fahrtkosten, Material etc.) unterschiedlich gehandhabt wird und daher regelungsbedürftig ist.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hatte aus diesem Anlass im Zuge der nunmehr gültigen Änderung der Nebentätigkeitsregelungen am 11.05.2010 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Senat beabsichtigt grundsätzlich für die Gesellschaften, Stiftungen und Anstalten, die Mehrheitlich im Eigentum des Landes Bremen oder der Stadtgemeinde Bremen sind eine Obergrenze der Auslagererstattung für Mitglieder von Aufsichtsgremien und beratenden Gremien in Höhe von 50 Euro festzulegen. Für Gesellschaften, deren wirtschaftliche Tätigkeit am Markt ausgerichtet ist und / oder die ihren Sitz oder ihren Tätigkeitsschwerpunkt in Bremerhaven haben, kann diese Auslagererstattung bis zu 100 Euro je Tag und Sitzung betragen. Vorsitzende dieser Gremien, die durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung eine über das Aufsichtsratsmandat hinausgehende zusätzliche Verantwortung tragen, können eine Auslagererstattung bis zum doppelten des Betrages für ein Mitglied des Gremiums erhalten. Diese Gesellschaften sowie Aktiengesellschaften im Eigentum des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen, können ihren Mitgliedern Vergütungen in angemessener Höhe bezahlen.“

Angesichts des ansonsten mittlerweile in Gänze herbeigeführten Gleichklangs bei der Abführung von Nebeneinkünften ist eine analoge Anwendung dieses Verfahrens für den Magistratsbereichs ebenfalls angezeigt.

B Lösung

Dem Magistrat wird im Sinne der Verfahrensvereinfachung sowie eines einheitlichen Vorgehens im Land Bremen bzw. den beiden Stadtgemeinden empfohlen, den o.g. Senatsbeschluss in seinem Zuständigkeitsbereich ebenfalls, auch rückwirkend für die entsprechenden Berechnungen für das Jahr 2016, anzuwenden.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden kann.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die finanziellen Auswirkungen können nicht quantifiziert werden, da die Unterschiede zwischen einer pauschalieren und einer betragsgenauen Anrechnung von Aufwendungen nicht bekannt sind.

Von der Maßnahme sind grundsätzlich beide Geschlechter betroffen, aktuell betrifft diese Regelung überwiegend Männer.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen entstehen nicht. Anhaltspunkte für klimaschutzzielrelevante Auswirkungen bestehen nicht. Besondere Belange von ausländischen Mitbürgern, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils kann nicht festgestellt werden.

E Beteiligung / Abstimmung

Amt 11

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Keine / Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird gewährleistet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat spricht sich dafür aus, für die Gesellschaften, Stiftungen und Anstalten, die sich mehrheitlich im Eigentum der Stadtgemeinde Bremerhaven befinden, rückwirkend ab 01.01.2016 eine Obergrenze der Auslagenerstattung für Mitglieder von Aufsichtsgremien und beratenden Gremien in Höhe von 50 Euro je Tag und Sitzung festzulegen. Für Gesellschaften, deren wirtschaftliche Tätigkeit am Markt ausgerichtet ist und / oder die ihren Sitz oder ihren Tätigkeitsschwerpunkt in Bremen haben, kann diese Auslagenerstattung bis zu 100 Euro je Tag und Sitzung betragen. Vorsitzende dieser Gremien, die durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung eine über das Aufsichtsratsmandat hinausgehende zusätzliche Verantwortung tragen, können eine Auslagenerstattung bis zum doppelten des Betrages für ein Mitglied des Gremiums erhalten. Diese Gesellschaften sowie Aktiengesellschaften im Eigentum der Stadt Bremerhaven können ihren Mitgliedern Vergütungen in angemessener Höhe bezahlen.

Grantz

Oberbürgermeister